



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 12 (S. 104-108)**

Titel **Beschluß betreffend den Bau der eidgenössischen polytechnischen Schule und der zürcherischen Hochschule, sowie die Mittel zur Deckung der dießfälligen Baukosten.**

Ordnungsnummer

Datum 31.12.1858

[S. 104] Der Große Rath,
nach Einsicht der Art. 40 und 43 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidg. polytechnischen Schule vom 7. Hornung 1854, sowie des Beschlusses des Großen Rathes vom 19. April 1854 betreffend die Uebernahme der Leistungen, welche nach vorstehendem Bundesgesetze gefordert werden,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Es wird dem Regierungsrathe für den gemeinsamen Bau des eidg. Polytechnikums und der zürcheri- // [S. 105] schen Hochschule nach den vorgelegten Bauplänen die Summe von Fr. 1700000 bewilligt.

Es ist dabei Alles inbegriffen, was zur Herstellung des Polytechnikums und der Hochschule gehört, und es wird der Regierungsrath dafür sorgen, daß die ausgesprochene Summe im Ganzen nicht überschritten werde.

§ 2. Diese Summe wird gedeckt:

a. Durch Beiträge aus den bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1858 sich ergebenden Staatsrechnungsüberschüssen, und zwar:

1) als Ersatz für die vier ersten in die Voranschläge 1855, 1856, 1857 und 1858 aufgenommenen Bauraten von je Fr. 100000 abzüglich der für Ankauf des Bauplatzes bereits verwendeten Franken 265000

Fr. 135000

2) als Ersatz für die von der Stadt Zürich bis Ende 1858 geleisteten Beiträge an das Polytechnikum, nämlich: im Jahr 1855 Fr. 9000
in den Jahren 1856, 1857 und 1858 [Fr.] 36000

Fr. 45000

Fr. 180000

b. durch Beiträge nachstehender Gemeinden
an das Polytechnikum: // [S. 106]

	Transport Fr. 180000
1) der Stadt Zürich, jährliche Leistung von Fr. 12000 betragend im Kapitalwerthe	Fr. 300000
2) der Gern. Hottingen Kapitalbetrag	Fr. 5600
3) der Gem. Riesbach	" 5000
4) " " Enge	" 4000
5) " " Fluntern	" 2000
6) " " Unterstraß	" 2000
7) " " Oberstraß	" 1400
8) " " Außersihl	" 750
	<hr/>
	Fr. 320750

e. durch jährliche während der Baujahre 1859, 1860,
1861, 1862, 1863 und 1864 in die Voranschläge
aufzunehmende Bauraten je von. Fr. 140000 " 840000

d. durch die bei den unter litt. a. bis c. bezeichneten
Summen bis zur Zeit ihrer Verwendung sich
ergebenden Zinsen " 24250

e. durch den Verkauf der in Folge dieser Baute entbehrlich
werdenden Gebäulichkeiten des Staates " 335000

Summa des Kredits Fr 1700000.

§ 3. Die in § 2 bezeichneten Summen fallen mit dem Zeitpunkte ihrer Verfügbarkeit in einen Bau-Conto, aus welchem je nach Maßgabe des Bedürfnisses die für die Baute erforderlichen Gelder abgeliefert werden. Alljährlich und erstesmal mit Ende 1859 ist über die Einnahmen und Ausgaben dieses Conto Rechnung ab- // [S. 107] zulegen. Die jeweiligen vorhandene Baarschaft ist bis zum Zeitpunkte ihrer Verwendung zinstragend zu machen. Im Uebrigen wird der Regierungsrath über die Verwaltung dieses Bau-Conto die angemessene Verfügung treffen.

§ 4. Die jährliche Leistung der Stadt Zürich (§ 2 litt. b. Ziff. 1) ist von nun an, mit dem Jahr 1859 beginnend, an die Domainenkassa zu entrichten, welche als Ersatz hiefür den Capitalbetrag von Fr. 300000 dem Bau-Conto zur Verfügung stellt.

§ 5. Im Fernern übernimmt die Domainenkassa die Liquidation der in § 2 litt. e bezeichneten Gebäulichkeiten gegen vorläufige Vergütung der hierfür angenommenen Verkaufssumme von Fr. 335000 an den Bau-Conto, welche Summe indessen erst mit dem Zeitpunkte, wo die in § 2 litt. a–e bezeichneten Gelder nicht mehr ausreichen, nach Maßgabe des Bedürfnisses in Anspruch genommen werden darf.

Wird diese angenommene Kaufsumme durch das Ergebnis der Verkäufe überstiegen, so fällt der Mehrerlös der Staatskassa zu, als Rückvergütung an die gemäß § 2 litt. a und c dem Korrentverkehr entzogenen Gelder. Bleibt dagegen der Erlös unter dem angenommenen Betrage, so hat die Staatskassa den Minderbetrag der Domainenkassa zu ersetzen.



§ 6. Nach Beendigung der Baute ist über die in den sämtlichen Rechnungen des Baukonto erscheinenden Ausgaben eine übersichtliche Zusammenstellung anzufertigen und dem Großen Rathe nebst einem umfassenden Berichte über den Gang der ganzen Unternehmung zur Genehmigung vorzulegen. // [S. 108]

§ 7. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt und wird insbesondere ermächtigt, nach erfolgtem Einverständniß mit dem Bundesrathe die Pläne definitiv festzustellen.

Zürich, den 28. Christmonat 1858.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,
Dr. J. J. Rüttimann.
Der erste Sekretär,
Huber.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Freitags den 31. Christmonat 1858.

Der erste Präsident,
Dr. Jb. Dubs.
Der zweite Staatsschreiber,
A. Vogel.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.01.2016]